

Statuten des Vereins

„mit – Menschen in Tirol“; Kurzform: „mit“

Vorwort

...

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „mit – Menschen in Tirol“, Kurzform: „mit“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Schwaz in Tirol.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Tirol; bei Bedarf kann die Tätigkeit zu den genannten Zwecken geografisch ausgedehnt werden.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins „mit – Menschen in Tirol“, dessen Tätigkeit **nicht auf Gewinn** gerichtet ist, ist: Für und mit vielen Menschen in Tirol neue Wege für ein friedliches, freies, selbstbestimmtes, respektvolles und angenehmes Miteinander zu finden.

Der Verein „mit – Menschen in Tirol“ möchte die Summe dieser Bewegungen darstellen und jedem Einzelnen Zugang und Vernetzung mit vielen anderen Menschen, Gruppen und Vereinen im ganzen Land ermöglichen. Darin sehen wir unsere Motivation und Aufgabe, für eine solidarische Vernetzung VIELER.

Wir werden in thematischen Gruppen gemeinschaftliche Lösungen erarbeiten.

Wir wollen Brücken bauen, Gräben überwinden, die Herzen der Menschen verbinden und die Vereinsamung mindern. Die Freiheit eines jeden von uns endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt.

Des Weiteren möchte der Verein mit unabhängigen Wahlwerberlisten auf den verschiedenen politischen Ebenen (Gemeinde, Land, Bund) aktiv sein, um die erarbeiteten Themen der diversen Gruppen, auch in der Politik zu vertreten bzw. umzusetzen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 3.1. Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der Information seiner Mitglieder, der freien Meinungsäußerung durch Mitwirkung in politischen Gremien sowie Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art.
- 3.2. Friedvolle Kundgebungen zur Einforderung der Rechte und des Bürgerwillens seiner Mitglieder.
- 3.3. Verfassung, Verbreitung und Veröffentlichung von Medien jeglicher Art.

- 3.4. Unterstützung in Not geratener Mitglieder.
- 3.5. Dem Verein werden/können sich themenverwandte Vereine/Organisationen anschließen, sofern sie innerhalb unseres Wertekataloges agieren und dies ihren Zielen dienlich ist.
- 3.6. Ebenso kann sich der Verein seinerseits an solchen Vereinen/Organisationen beteiligen.
- 3.7. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendung von Sponsoren aufgebracht.
- 3.8. Positionen und Aufgaben werden in Teams, zu mindestens 3 Personen, bearbeitet, sodass ein etwaiger Aus- oder Wegfall einer Person die Arbeit im Verein nicht beeinflusst und dass Personen keine „Allmacht“ erlangen, sondern alle Mitglieder auf Augenhöhe und mit Respekt zusammenarbeiten können.

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - (1) Schaffung, Organisation, Begleitung und Umsetzung von Kooperation mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
 - (2) Wenn der Verein es benötigt, kann er sich Dritter (Erfüllungsgehilfen, Betriebsgesellschaften?) bedienen, um seine Zwecke zu verfolgen und selbst für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn durch eine Vereinbarung sichergestellt ist, dass das Wirken, wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann
 - (3) Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten, Websites, Vorträgen und vereinsinternen Publikationen
 - (4) Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten. Forschung, Bildung, Austausch, Zusammenarbeit, Impulse und Veranstaltungen, Exkursionen, Projekte und Kooperationen, weltweit und in verschiedenen lebensförderlichen Bereichen
 - (5) Forschungs- und Bildungsreisen in den Zweckthemen
 - (6) Weitergabe von Wissen, Informationen und Erfahrungen
 - (7) Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung
 - (8) Natur-, Tier- und Höhlenschutz, Heimatkunde, Heimatpflege
 - (9) Beitritt bei anderen Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen, z.B. zur Entwicklung, Mitwirkung und Umsetzung von Forschungs-, Bildungs-, Persönlichkeitsbildungs-, Sport-, Gesundheits-, Kreativ-, Kunst- und Gemeinschaftsförderprojekten
 - (10) Gesundheitsförderliche, körpersportliche, kreative und künstlerische Betätigung der Mitglieder
 - (11) Gestaltung, Vorbereitung, Teilnahme und Abhaltung von zweck- und projektdienlichen Veranstaltungen
 - (12) Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
 - (13) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
 - (14) Errichtung und Betrieb von Forschungsgesellschaften

- (15) Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks
- (16) Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
- (17) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- (18) Gestaltung einer Website und Accounts bei sozialen Medien und zweckdienlichen Plattformen, Entwurf und Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newslettern und sonstigen zeitgemäßen Informationsformen
- (20) Öffentlichkeitstätigkeiten und Aufklärungsarbeit in den Zweckthemen
- (21) Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte, Informationsveranstaltungen, Diskussionsabende, Seminare, Workshops, Tagungen, Webinare, Kurse und Exkursionen

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Förderbeiträge
- (3) Einhebung von Unkostenbeiträgen und Aufwandsentschädigungen
- (4) Aufnahmebeiträge, Beitrittsgebühren
- (5) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- (6) Forschungszuschüsse
- (7) öffentliche Zuschüsse
- (8) Erlöse aus Forschungs- und Bildungsprojekten
- (9) Bildungsförderungen
- (10) Verwertungen
- ~~(11) Eigentum und Besitz von Immobilien und Grundstücken~~
- ~~(12) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zur Zweckerfüllung~~
- (13) Spenden, Subventionen, freiwillige Beiträge, Förder- und Unterstützungsbeiträge, sonstige Zuwendungen
- (14) Einnahmen aus Kooperationen und Überlassungen
- (15) Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).
- (16) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des (Gemeinnützigkeitsstatus) nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind. Etwaige – in gesonderter Gebarung geführte – wirtschaftliche Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgaberechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.
- (17) Der Verein verpflichtet sich zur sparsamen Verwaltung: keine zweckfremden Verwaltungsausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter, Aufsichtsratsvergütungen)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich, welche sich

dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch ideelle, finanzielle oder materielle Zuwendungen unterstützen.

- 4.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Die Aufnahme als Mitglied wird in Schriftform (per E-Mail) oder über die Website des Vereins beantragt.
- 4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.4. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Vernetzung verwendet werden dürfen – [Bedarf einer Präzisierung.]

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit.
- 5.3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.4. Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.5. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- 5.6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von dem Präsidenten durch Beschluss verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird; der Austritt ist jederzeit möglich und hat in Schriftform, ohne Frist, an den Vorstand zu erfolgen.
- 6.3. Der Vereinsvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand mittels einfacher Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 6.4. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand hat in Schriftform zu erfolgen. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3, zweiter Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.5. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.
- 6.6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind gegebenenfalls zu bezahlen.

b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

c) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

d) Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

e) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

f) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

g) Abstimmungen können auf Wunsch eines Mitglieds im geheimen Modus durch Einwurf eines Stimmzettels in eine Wahlurne durchgeführt. Im Allgemeinen werden direkte Abstimmungen durch Handzeichen abgehalten. Elektronische Abstimmungen sind zulässig.

h) Mitglieder, die durch uns in politische Funktionen gewählt werden, sollen 10% vom Nettoeinkommen ab Netto € 3.500.- nachweislich für Vereinstätigkeiten und zur Unterstützung sozial Bedürftiger in die Vereinskassa einbringen.

Pflichten:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

die Generalversammlung (§ 9)

der Vereinsvorstand (§ 10)

die Rechnungsprüfer (§ 11)

das Schiedsgericht (§ 12)

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 9.2. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen ordentlichen Generalversammlungen keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- 9.5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

- 9.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10. Der Vorsitz in der Generalversammlung wird vor Ort gewählt.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- 10.1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Kurien zu je mindestens 2 bis maximal 5 Mitgliedern: Koordination, Schriftführung, Finanzen.
Alle Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Generalversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 10.3. Der Vereinsvorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 10.4. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.5. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10.6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, ärztlich festgestellter Amtsunfähigkeit, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- 10.7. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit in Schriftform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- 11.1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für drei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 11.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 11.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung.

§ 12 Das Schiedsgericht

- 12.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 12.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 12.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2. Die Generalversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Verwendung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder (gemeinnützigen) sozialen Zwecken im Sinne des § 34 ff BAO zuzuführen ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.

Juli 2022